

Informationen zur Berechnung des sozial gestaffelten Kinderkrippen- und Kindergartenbeitrages

Vorzulegende Unterlagen:

- Ausgefüllter Antrag (sog. Checkliste zu finden unter folgendem Link: [Checkliste](#))
- Einkommensnachweis (Jahreslohnzettel) oder Einkommensteuerbescheid (Arbeitnehmerveranlagung) bzw. Nachweis über sonstige Einkünfte über das abgelaufene Kalenderjahr (siehe Rückseite).
- Kopien der Meldezettel des Kindes und aller unterhaltspflichtigen Personen (auch jener, die mit dem Kind nicht im gemeinsamen Haushalt leben),
- bei getrenntlebenden Eltern: Nachweise betreffend Unterhaltszahlungen, die der Elternteil, bei dem das Kind (die Kinder) lebt (leben), für diese(s) erhält.
- Bestätigung über den Bezug der Familienbeihilfe für alle weiteren Kinder, für die ein haushaltszugehöriger Elternteil **aktuell** Familienbeihilfe bezieht.

Die Beilagen müssen für das abgelaufene Kalender lückenlos aufgelistet sein, das heißt wenn keine Arbeitnehmerveranlagung (Bescheid vom Finanzamt) vorliegt, bzw. Versicherungszeiten fehlen, ist ein Versicherungsdatenauszug beim jeweiligen Sozialversicherungsträger (zb. GKK) anzufordern.

Maßgebend für die Festlegung des Elternbeitrages ist das monatliche Familiennettoeinkommen des abgelaufenen Kalenderjahres.

[Sozialstaffel Kinderkrippe](#)

[Sozialstaffel Kindergarten](#)

1. Wessen Einkommen wird herangezogen?

Das Nettoeinkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden, gegenüber dem Kind, für das der sozial gestaffelte Elternbeitrag in Anspruch genommen wird, unterhaltspflichtigen Familienangehörigen. Dazu zählen primär die Eltern des betreffenden Kindes, sofern sie mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben.

2. Welche Einkünfte sind zu berücksichtigen, welche Unterlagen sind vorzulegen?

a) Einkünfte aus unselbständiger Arbeit (auch Pensionen):

- Jahreslohnzettel, bestenfalls Einkommensteuerbescheid (Arbeitnehmerveranlagung vom Finanzamt), Einheitswertbescheid,
- Bei Pensionen: Pensionsnachweis

b) Einkünfte aus selbständiger Arbeit,

- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen, soweit nicht endbesteuert (das sind insbesondere Erträge aus stillen Beteiligungen und Zinserträge aus privaten Darlehen),
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,

- sonstige Einkünfte gemäß § 29 Einkommensteuergesetz (das sind insbesondere Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen, Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften – Spekulationsgeschäfte. Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und Funktionsgebühren der Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften)

c) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft:

- Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft bis zu einem Einheitswert von € 100.000, für die kein Einkommensteuerbescheid vorliegt: Heranziehung des letztgültigen Einheitswertbescheides. Als Einkünfte sind 45% des Einheitswertes anzusetzen. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft verpachtet, so sind die erhaltenen Pachtzinse einkommenserhöhend zu berücksichtigen. Von dieser Summe werden allfällig geleistete Sozialversicherungsbeiträge und geleistete Pachtzinse in Abzug gebracht.

3. Welche weiteren Einkünfte sind zu berücksichtigen, welche Unterlagen sind vorzulegen?

- Wochengeld und Kinderbetreuungsgeld: Bestätigungen sind vorzulegen;
- Arbeitslosengeld: Bestätigung durch das Arbeitsmarktservice (AMS) ist vorzulegen (nur dann, wenn kein Einkommensteuerbescheid für diesen Zeitraum vorliegt);
- Notstandshilfe: Bestätigung vom AMS ist vorzulegen;
- Einkünfte von Zeitsoldaten, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge: Bestätigung durch den Truppenkörper ist vorzulegen;
- Sozialhilfe und Mindestsicherung, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient: Bescheid ist vorzulegen;
- Erhaltene und geleistete Unterhaltszahlungen für geschiedene Ehegatten: Gerichtsurteil oder Vereinbarung ist vorzulegen; (Gerichtsbeschluss ist vorzulegen);
- Erhaltene und geleistete Unterhaltszahlungen für Kinder: Gerichtsurteil oder Vereinbarung ist vorzulegen; (Gerichtsbeschluss oder gerichtlich genehmigte bzw. vor dem Jugendamt abgeschlossene Vereinbarung ist vorzulegen);

4. Welche Einkünfte zählen nicht zum Familiennettoeinkommen?

- Familienbeihilfe des Bundes und des Landes, Familienzuschlag des Bundes, Kinderabsetzbetrag;
- Sonstige Beihilfen (wie z.B. Wohnbeihilfe, Heizkostenzuschuss, Bundes- und Landesstipendien, Studien-, Schul- und Heimbeihilfe, Kleinkindbeihilfe, Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe);
- Aufwandsentschädigungen, soweit einkommensteuerfrei (z.B. Diäten, Kilometergeld, Fahrtkostenzuschuss, Reisekostenpauschalen);
- Pflegegeld nach den Bundes- und Landesvorschriften;
- 13. und 14. Monatsbezug sowie gesetzliche Abfertigungen, Taggeld von Präsenz- und Zivildienern;
- Mutterschaftsbetriebshilfe für Bäuerinnen.

Der Elternbeitrag wird für die Monate September bis Juni des jeweiligen Kindergartenbetriebsjahres verrechnet.

Frist für die Vorlage der Einkommensnachweise ist der 30. Juni jeden Jahres.

Falls Eltern bis zum Ende der Frist keine oder unzureichende Einkommensnachweise vorlegen, wird der Elternbeitrag der höchsten Einkommensstufe vorgeschrieben.

Wir möchten darauf hinweisen, dass Sie sich viel Aufwand und Zeit ersparen, wenn Sie eine Arbeitnehmerveranlagung für das abgelaufene Kalenderjahr beim Finanzamt durchführen, da dort die Bezüge aller Dienstverhältnisse sowie Bezüge des AMS ersichtlich sind.

Achtung: Die Bestätigungen über das Kinderbetreuungsgeld sowie Wochengeld sind extra beizulegen.